



An den Grossen Rat

22.5451.02

FD/P225451

Basel, 2. November 2022

Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2022

## **Interpellation Nr. 108 Melanie Eberhard betreffend «Umgang mit Staatsbeiträgen aufgrund der aktuellen Teuerung»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. Oktober 2022)

«Die Teuerung hat im September weiter zugenommen, wie die Zahlen des statistischen Amtes des Kantons von vergangener Woche verdeutlichen. Durchschnittlich betrug die Teuerung der letzten Monate 3 Prozent. Organisationen, die im Auftrag des Staates Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, können keinen Teuerungsausgleich über höhere Verkaufspreise erzielen, sondern sind auf höhere Finanzhilfen durch den Staat angewiesen.

Im Kanton Basel-Stadt erhalten zahlreiche Organisationen im Rahmen von Staatsbeiträgen finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen oder Abgeltungen für Leistungen, die sie im öffentlichen Interesse erbringen. Die Staatsbeiträge werden zwischen dem Kanton und den Organisationen partnerschaftlich geregelt, wobei die Federführung je nach Themenfeld jeweils bei einem anderen Departement liegt. Das Staatsbeitragsgesetz regelt den Umgang mit der Teuerung sowohl für Finanzhilfen als auch für Abgeltungen und sieht vor, dass ein jährlicher Teuerungsausgleich entsprechend des Finanzierungsanteils des Kantons gewährt wird. Dieser Ausgleich orientiert sich an der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton. Trotz dieser gesetzlich klaren Regelung stellen sich für die betroffenen Organisationen viele offene Fragen aufgrund der aktuellen Teuerung. In Anbetracht dessen, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie trägt der Regierungsrat der steigenden Teuerung in den laufenden und zukünftigen Staatsbeiträgen mit externen Organisationen Rechnung?
2. Gibt es systematische Unterschiede zwischen den Departementen bei der Gewährung eines Teuerungsausgleiches? Und falls ja, welche?
3. Bei Finanzhilfen wird entsprechend des Staatsbeitragsgesetzes in der Regel ein Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten gewährt. Wird die aktuelle Teuerung in allen Staatsbeiträgen berücksichtigt, obwohl in den Verträgen teilweise explizit vermerkt ist, dass die Finanzhilfen «nicht indexiert» sind?
4. Müssen die Organisationen selber aktiv werden, um eine Anpassung der Staatsbeiträge an die Teuerung zu erwirken, oder wird der Kanton proaktiv höhere Beiträge entrichten aufgrund der aktuellen Teuerung?
5. Können Verträge, die den Passus «nicht indexiert» aufweisen, in einem vereinfachten Verfahren angepasst werden oder ist dies auch in der aktuellen Situation erst in der nächsten Vertragsperiode möglich?
6. Wird ein Teuerungsausgleich für IFEG-Leistungen (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesstruktur, Begleitetes Arbeiten) sowie für die Tarife der ambulanten Wohnbegleitung AWB automatisch und für alle Organisationen gewährt oder gibt es Unterschiede zwischen den dienstleistenden Organisationen?

7. Organisationen, die eine Finanzhilfe erhalten und bei denen die Personalkosten weniger als 70 Prozent der gesamten Betriebskosten ausmachen, wird entsprechend dem Staatsbeitragsgesetz aktuell kein Teuerungsausgleich gewährt. Gibt es hier Überlegungen eine ausserordentliche Anpassung zu gewähren, gerade auch in Anbetracht der steigenden Betriebskosten (Energie, Mieten)?

Melanie Eberhard»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie trägt der Regierungsrat der steigenden Teuerung in den laufenden und zukünftigen Staatsbeiträgen mit externen Organisationen Rechnung?*

Der Teuerungsausgleich ist in § 12 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) geregelt. Er richtet sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton und wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons gewährt. Beläuft sich beispielsweise der Staatsbeitrag auf 60% der gesamten Einnahmen, dann wird auf den Personalkosten der Teuerungsausgleich zu 60% gewährt.

Das StBG unterscheidet zwischen Abgeltungen (Entschädigungen, die sich aus der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben ergeben) und Finanzhilfen (Beiträge zur Förderung von freiwillig erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse). Während bei Abgeltungen der Teuerungsausgleich automatisch gewährt ist (§ 12 Abs. 1 StBG), wird er bei Finanzhilfen in der Regel gewährt, wenn die Personalkosten mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen (§ 12 Abs. 2 StBG).

Weitere Kostensteigerungen, beispielsweise Energiekosten oder Mieten, sind Bestandteil der Verhandlung des einzelnen Staatsbeitrages

2. *Gibt es systematische Unterschiede zwischen den Departementen bei der Gewährung eines Teuerungsausgleiches? Und falls ja, welche?*

Mit der Regelung des Teuerungsausgleichs im StBG soll eine einheitliche Umsetzung im Kanton sichergestellt werden. Bei Abgeltungen ist der Teuerungsausgleich ausnahmslos zu entrichten und bei Finanzhilfen in der Regel, wenn die Personalkosten mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen. Ausnahmen von der Regel sind damit bei Finanzhilfen möglich, wenn die Personalkosten 70% oder mehr der gesamten Betriebskosten ausmachen und werden beispielsweise dort vereinbart, wo es sich um geringe Staatsbeiträge handelt. Diese Regelung ist aufgrund ihrer Formulierung als abschliessend zu qualifizieren. Ein Teuerungsausgleich bei Finanzhilfen ist demgemäss ausgeschlossen, wenn die Personalkosten weniger als 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen.

3. *Bei Finanzhilfen wird entsprechend des Staatsbeitragsgesetzes in der Regel ein Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten gewährt. Wird die aktuelle Teuerung in allen Staatsbeiträgen berücksichtigt, obwohl in den Verträgen teilweise explizit vermerkt ist, dass die Finanzhilfen «nicht indexiert» sind?*

Nein, die Teuerung wird nur gewährt, wenn dies in den Verträgen entsprechend vorgesehen ist.

4. *Müssen die Organisationen selber aktiv werden, um eine Anpassung der Staatsbeiträge an die Teuerung zu erwirken, oder wird der Kanton proaktiv höhere Beiträge entrichten aufgrund der aktuellen Teuerung?*

Angesichts der deutlich gestiegenen Teuerungsrate, ist der Regierungsrat bereit, bei Finanzhilfen, bei welchen aktuell keine Teuerungsregelung in den Verträgen berücksichtigt ist und bei welchen die Personalkosten mehr als 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen, auf Gesuch hin einen Teuerungsausgleich zu prüfen.

Über den Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG hinausgehende Kostensteigerungen müssen im Einzelfall beurteilt werden (siehe dazu auch Antwort zu Frage 1 und 2).

5. *Können Verträge, die den Passus «nicht indexiert» aufweisen, in einem vereinfachten Verfahren angepasst werden oder ist dies auch in der aktuellen Situation erst in der nächsten Vertragsperiode möglich?*

Ja, das ist möglich. Vergleiche Antwort zu Frage 4.

6. *Wird ein Teuerungsausgleich für IFEG-Leistungen (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesstruktur, Begleitetes Arbeiten) sowie für die Tarife der ambulanten Wohnbegleitung AWB automatisch und für alle Organisationen gewährt oder gibt es Unterschiede zwischen den dienstleistenden Organisationen?*

Die Leistungen der Behindertenhilfe basieren auf Normkosten und unterscheiden sich in der Handhabung grundlegend von den «üblichen» Staatsbeiträgen. Die Teuerung der Leistungen der Behindertenhilfe richtet sich nach der Verordnung über die Behindertenhilfe BHV. Für die Normkosten in der Behindertenhilfe werden branchenspezifische Teuerungsindizes berücksichtigt (vgl. dazu insbesondere § 20 ff. BHV). Die Teuerung kann zwischen den verschiedenen stationären Leistungen variieren, nicht aber zwischen den einzelnen Organisationen. Die Einführung der Normkosten in der Behindertenhilfe per 1. Januar 2017 geht mit einer Übergangsphase zur Angleichung an die Normkostentarife einher. Diese endet am 31. Dezember 2022. Mit der definitiven Einführung der Normkosten ab 2023 wird eine Teuerung für diese Leistungen nur dann gewährt, wenn die Tarife damit die Normkostentarife nicht überschreiten.

7. *Organisationen, die eine Finanzhilfe erhalten und bei denen die Personalkosten weniger als 70 Prozent der gesamten Betriebskosten ausmachen, wird entsprechend dem Staatsbeitragsgesetz aktuell kein Teuerungsausgleich gewährt. Gibt es hier Überlegungen eine ausserordentliche Anpassung zu gewähren, gerade auch in Anbetracht der steigenden Betriebskosten (Energie, Mieten)?*

Die abschliessenden Gesetzgebungsvorgaben schliessen solche Überlegungen aus. Die Gewährung von ausserordentlichen Anpassungen im Zusammenhang mit steigenden Betriebskosten (Löhne, Energie, Mieten) müssen im Einzelfall beurteilt und gegebenenfalls über eine Erhöhung des Staatsbeitrages umgesetzt werden (vgl. dazu auch die Antworten zu den Fragen 1 und 2)

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin